

CONTRACTOR CODE OF CONDUCT

Steuler Anlagenbau GmbH & Co. KG

Erstellungsdatum 03.03.2022

Letzte Aktualisierung 01.05.2024

Erstellung	Prüfung	Freigabe	Dokumenten-Nr. Ticket-Nr.
Lars Hümmeler	Christiane Arndt	Matthias Weber Kristoffer Weinandy	QD-QM-SAB-2146

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	4
1.1	Einleitung.....	4
1.2	Erwartungshaltung und Geltung des Steuler Contractor Code of Conduct.....	4
2	Integrität	4
2.1	Einhaltung geltenden Rechts.....	4
2.2	Außenwirtschaftsrecht.....	4
2.3	Schutz vor Korruption und Bestechung.....	4
2.4	Einladungen und Geschenke.....	4
2.5	Interessenkonflikte	4
2.6	Fairer Wettbewerb	4
2.7	Schutz des Vermögens und Eigentums.....	5
2.8	Schutz geistigen Eigentums	5
2.9	Datenschutz	5
2.10	Finanzielle Integrität	5
2.11	Vertraulichkeit und Geschäftsinformationen.....	5
2.12	Informationssicherheit	5
3	Menschen- und Arbeitnehmerrechte	5
3.1	Einhaltung geltender Normen und Gesetze.....	5
3.2	Kinderarbeit	5
3.3	Zwangsarbeit.....	5
3.4	Diskriminierung.....	5
3.5	Vereinigungsfreiheit	6
3.6	Arbeitszeiten und Vergütung	6
3.7	Konfliktmineralien.....	6
4	Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit	6
	Gesundheit und Sicherheit.....	6
5	Umweltschutz	6
	Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen.....	6
6	Auftragnehmerbeziehungen	6
	Unterauftragnehmer	6
7	Einhaltung des Steuler Contractor Code of Conduct	6
7.1	Einhaltung.....	6
7.2	Verstöße.....	6

ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Name	Datum	Status	Beschreibung	Informiert
1	Arndt	01.05.2024	Freigabe	Redaktionelle Änderungen (Schreibweise)	SAB, SSV

1 EINFÜHRUNG

1.1 EINLEITUNG

Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung lassen sich nicht voneinander trennen. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt ist fester Bestandteil des Steuler Anlagenbaus. Wir verstehen Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Wir beziehen als Technologieunternehmen weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Auftragnehmern, um mit innovativen Produkt- und Servicelösungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden zu sichern.

Grundlage dafür ist eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung. Aus diesem Grund binden wir Auftragnehmer direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein. Bei unseren Einkaufsaktivitäten achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte sowie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz.

Im Spannungsfeld zwischen Produkten, Leistung, Markt, Region und Prozess sind für uns Kosten, Qualität, Zuverlässigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit wesentliche Faktoren zur Auftragnehmerauswahl und -bewertung. Der Steuler Anlagenbau (nachfolgend „Steuler“ genannt) fühlt sich an die folgenden Regeln ebenfalls gebunden.

1.2 ERWARTUNGSHALTUNG UND GELTUNG DES STEULER CONTRACTOR CODE OF CONDUCT

Steuler erwartet von seinen Auftragnehmern, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nations Global Compact und diesem Steuler Contractor Code of Conduct entsprechen. Weiterhin wird erwartet, dass sie geeignete Prozesse implementiert haben, welche die Einhaltung der geltenden Gesetze in ihren Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Grundsätze und Anforderungen des Steuler Contractor Code of Conduct fördern. Ferner erwartet Steuler von seinen Auftragnehmern, dass sie dafür Sorge tragen, dass ihre verbundenen Unternehmen alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten und anerkennen. Unter „verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Erklärung sind Gesellschaften zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar zu mindestens fünfzig Prozent (50 Prozent) des stimmberechtigten Stammkapitals im wirtschaftlichen Eigentum des Hauptunternehmens stehen.

Geschäftspartner im Sinne dieses Contractor Code of Conduct, von denen wir die Beachtung unserer hierin niedergelegten Standards erwarten, sind alle Dritten, die für, im Namen von oder gemeinsam mit Steuler tätig werden. Hierzu zählen u. a. Auftragnehmer, Vertriebspartner, Berater, Makler, Minderheitsgesellschafter, Handelsvertreter und freie Mitarbeiter.

2 INTEGRITÄT

2.1 EINHALTUNG GELTENDEN RECHTS

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften ist für uns selbstverständlich. Wir erwarten das auch von unseren Geschäftspartnern.

Nur so kann eine vertrauensvolle und langfristige Geschäftsbeziehung gesichert werden.

In einzelnen Ländern, Geschäftsfeldern oder Märkten können strengere Vorschriften bestehen als jene, die in diesem Contractor Code of Conduct beschrieben sind. In solchen Fällen sind die strikteren Vorschriften anzuwenden.

2.2 AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

Nationale und internationale Gesetze reglementieren den Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen, den Umgang mit bestimmten Produkten sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr. Durch angemessene Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass durch Transaktionen mit Dritten nicht gegen geltende Wirtschaftsverbotsmaßnahmen oder Vorschriften der Handels-, Import- und Exportkontrolle oder zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen wird.

2.3 SCHUTZ VOR KORRUPTION UND BESTECHUNG

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Steuler Mitarbeiter oder diesen nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

2.4 EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an Steuler Mitarbeiter oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, und sie als zulässiger Ausdruck lokal anerkannter Geschäftspraxis betrachtet und geduldet werden. Gleichermaßen fordern die Auftragnehmer von Steuler Mitarbeitern keine unangemessenen Vorteile.

2.5 INTERESSENKONFLIKTE

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Steuler ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

Geschäftspartner, die bei ihrer Tätigkeit in Bezug auf Steuler von einem möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt betroffen sind, sind verpflichtet, diesen umgehend offenzulegen und zu lösen.

2.6 FAIRER WETTBEWERB

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze beachten. Auftragnehmer beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie Ihre Marktstellung missbräuchlich aus. Sie unterlassen wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit Wettbewerbern, Auftragnehmer,

Vertriebsunternehmen, Händlern und Kunden sowie sonstige wettbewerbsbeschränkende Praktiken. Dazu zählen z. B. Preisabsprachen mit Wettbewerbern, die Aufteilung von Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wettbewerbern, wettbewerbswidrige Boykotte und der rechtswidrige Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen mit Wettbewerbern.

2.7 SCHUTZ DES VERMÖGENS UND EIGENTUMS

Jede Form des Betrugs oder vermögensschädigender Delikte (z. B. Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche) ist verboten, unabhängig davon, ob dadurch Steuler-Firmenvermögen oder das Vermögen Dritter geschädigt wird. Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

2.8 SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Als geistiges Eigentum werden, unabhängig von ihrem kommerziellen Wert, Rechte an immateriellen Schöpfungen (Produkte geistiger Arbeit) bezeichnet. Geistiges Eigentum ist durch Gesetze (z. B. durch das Urheberrecht, durch Marken-, Design- oder Patentrechte) als Geschäftsgeheimnis oder Know-how geschützt.

Der Schutz geistigen Eigentums ist für Steuler als Unternehmen von wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung und wird daher ebenso von unseren Geschäftspartnern erwartet.

2.9 DATENSCHUTZ

Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung personenbezogener Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Informationen über den Gesundheitszustand) von Mitarbeitern, Kunden oder anderen Dritten haben unsere Geschäftspartner auf größte Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit sowie die Einhaltung geltender Gesetze und Regeln zu achten.

2.10 FINANZIELLE INTEGRITÄT

Geschäftsvorgänge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen aufgezeichnet und dokumentiert. Für die Finanzbuchhaltung relevante Dokumente dürfen nicht bewusst mit falschen oder irreführenden Einträgen versehen werden. Jede Form der Bilanzmanipulation ist untersagt. Geschäftsvorfälle sind unter allen Umständen zu dokumentieren oder zu buchen.

2.11 VERTRAULICHKEIT UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass vertrauliche Informationen und Daten sorgfältig verwahrt, nicht an Unbefugte weitergeleitet oder diesen zugänglich gemacht und ausschließlich zu den vereinbarten Geschäftszwecken genutzt werden.

Das Besprechen vertraulicher Informationen in der Öffentlichkeit und sozialen Medien oder die unbefugte Weitergabe von Informationen über das Unternehmen oder dessen Kunden an Dritte, wie z. B. Medien oder Wettbewerber, stellen eine Verletzung der Vertraulichkeit dar und können Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht begründen und erhebliche Schadensersatzansprüche auslösen.

2.12 INFORMATIONSSICHERHEIT

Im Geschäftsalltag werden regelmäßig schützenswerte Informationen genutzt und mit IT- Systemen verarbeitet. Hierbei sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen (Prozesse, zugelassene Technologien und lizenzierte Software) erforderlich, die den Schutz geistigen Eigentums und persönlicher Daten gewährleisten. Die Missachtung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen kann schwerwiegende Folgen, wie Datenverlust, Diebstahl personenbezogener Daten oder Verletzung des Urheberrechts, mit sich bringen.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die von Steuler bereitgestellten Informationen nur zur Erfüllung der mit Steuler bestehenden Vereinbarungen und nicht für unzulässige eigene oder persönliche Zwecke oder für unethische oder illegale Aktivitäten zu nutzen.

Es ist Aufgabe unserer Geschäftspartner sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz sensibler Informationen vor internem und externem Missbrauch und Bedrohungen zu gewährleisten.

3 MENSCHEN- UND ARBEITNEHMERRECHTE

3.1 EINHALTUNG GELTENDER NORMEN UND GESETZE

Steuler erwartet von seinen Auftragnehmern die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesetze sowie die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen. Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer die Rechte Dritter achten und eventuelle Beeinträchtigungen unter Beachtung internationaler Standards so gering wie möglich halten.

3.2 KINDERARBEIT

Steuler erwartet, dass Auftragnehmer jegliche Art von Kinderarbeit im Sinne der Konventionen 138 und 182 der ILO und der nationalen Gesetze in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen. Das Mindestalter eines Kindes oder Heranwachsenden zur Beschäftigung oder Arbeit darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht des Landes endet, in dem der Geschäftspartner unternehmerisch tätig ist.

3.3 ZWANGSARBEIT

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer keine Form der Zwangsarbeit oder des Menschenhandels in ihren Unternehmen zulassen oder sich daran beteiligen. Auch Zwangsarbeit, d. h. jede Arbeit, die von einer Person gegen ihren Willen und unter Androhung einer Strafe verlangt wird, sowie moderne Formen der Sklaverei und des Menschenhandels werden von unseren Geschäftspartnern nicht toleriert.

3.4 DISKRIMINIERUNG

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeiter darf

wegen des Geschlechts, des Alters, des Familienstands, der Hautfarbe, der Nationalität, der ethnischen, politischen oder sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder der politischen Meinung benachteiligt werden.

3.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter achten, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

3.6 ARBEITSZEITEN UND VERGÜTUNG

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Ferner wird erwartet, dass die Mitarbeiter der Auftragnehmer eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen steht.

3.7 KONFLIKTMINERALIEN

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien einhalten. Im Falle, dass ein Produkt eines oder mehrere der sog. Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder die entsprechenden Erze) enthält, erwartet Steuler von seinen Auftragnehmern, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sicherstellen können.

4 GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird erwartet, dass Auftragnehmer ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden (z. B. gemäß SCC** oder ISO 45001). Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitern, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

5 UMWELTSCHUTZ

VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten, um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten und zu verbessern.

Steuler erwartet von seinen Liefertanten, dass sie insbesondere die Europäische Chemikalienverordnung REACH („Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“) sowie die Europäische Richtlinie RoHS zur Einschränkung von bestimmten gefährlichen Stoffen („Restriction of certain Hazardous Substances“) bzw. die lokal gültigen Äquivalente in der jeweils geltenden Fassung befolgen und

entsprechende Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert übersenden. Steuler erwartet von seinen Liefertanten, dass sie grundsätzlich darauf achten, insbesondere bei der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen als auch beim Betrieb von Produktionsanlagen, dass alle davon ausgehenden negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima so gering wie möglich gehalten werden. Hierunter versteht Steuler insbesondere folgendes:

- die Reduzierung von Abfällen
- die sparsame Verwendung von natürlichen Rohstoffen
- die Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- die Reduzierung des Einsatzes von Energie aus fossilen Brennstoffen
- dass klimaneutrale Lösungen bevorzugt werden

6 AUFTRAGNEHMERBEZIEHUNGEN

UNTERAUFTRAGNEHMER

Steuler erwartet, dass seine Auftragnehmer alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Unterauftragnehmer kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Auftragnehmer bestärken ihre Unterauftragnehmer darin, die beschriebenen Standards zu Integrität, Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Des Weiteren erwartet Steuler von seinen Auftragnehmern, dass sie nur Materialien aus legalen Quellen verwenden und dies auf Nachfrage nachweisen können.

7 EINHALTUNG DES STEULER CONTRACTOR CODE OF CONDUCT

7.1 EINHALTUNG

Die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem Steuler Contractor Code of Conduct durch die Auftragnehmer wird mittels Auftragnehmerselbstauskunft überprüft. Darüber hinaus können zusätzlich, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer, Audits vor Ort durch Steuler oder einen von Steuler beauftragten Dritten durchgeführt werden.

7.2 VERSTÖSSE

Jeder Verstoß gegen die im Steuler Contractor Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Auftragnehmer betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Steuler Contractor Code of Conduct behält Steuler sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter steht Steuler das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Auftragnehmern, die den Steuler Contractor Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu von Steuler eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.